



Die Stadt Bobingen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende Satzung:

### **Abschnitt I Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Bobingen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Bobingen und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. <sup>3</sup>Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
- (2) <sup>1</sup>Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. <sup>2</sup>Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht auf Grund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsvorschriften dauern aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

## **Abschnitt II Aufgaben**

### **§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs**

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Bobingen unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und der Stadtgeschichte.
- (2) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen sowie der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Bobingen beteiligt ist, zu archivieren. <sup>2</sup>Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Bobingen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
- (4) Das Stadtarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Bobingen bedeutenden Dokumentationsunterlagen.
- (5) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (6) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv berät im Rahmen des Records Management die städtische Verwaltung und deren Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. <sup>2</sup>Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. <sup>3</sup>Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

### **§ 4 Anbietung und Übernahme von Unterlagen**

- (1) <sup>1</sup>Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. <sup>2</sup>Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. <sup>3</sup>Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen der abgebenden Stelle und dem Stadtarchiv Bobingen Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.

- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstweisung.

## **§ 5**

### **Auftragsarchivierung**

<sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. <sup>4</sup>Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

## **§ 6**

### **Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

- (1) <sup>1</sup>Archivgut kann nur an Träger anderer hauptamtlich und fachlich betreuter Archive übereignet werden, wenn dies wegen der Herkunft oder des Zusammenhanges geboten oder die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. <sup>2</sup>Im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich. <sup>3</sup>Eine widerrufliche Verwahrung in einem anderen hauptamtlich und fachlich betreuten öffentlichen Archiv ist zulässig, wenn ein fachlicher Grund besteht.
- (2) <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen, sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **Abschnitt III Benutzung**

### **§ 7 Benutzungsberechtigung**

- (1) <sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung jeder Person für die Benutzung zur Verfügung. <sup>2</sup>Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung von im Stadtarchiv verwahrten Archivgut ist beim Stadtarchiv in Textform zu beantragen. <sup>2</sup>Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie bei der Anforderung von Reproduktionen kann das Stadtarchiv auf einen Benutzungsantrag verzichten. <sup>3</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.

### **§ 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
  - c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  - f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen oder Eigentümern entgegenstehen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
  - a) die Interessen der Stadt Bobingen verletzt werden könnten,
  - b) die benutzende Person gegen diese Satzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
  - c) das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Benutzung benötigt wird,
  - d) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
  - a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträgliche Gründe bekannt werden, die zur Versagung bzw. Beschränkung der Benutzung geführt hätten,
  - c) die benutzende Person gegen die Archivsatzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
  - d) die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
- (4) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke beschränkt werden.

## § 9

### Schutzfristen

- (1) <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung des Archivguts mit Ablauf des 30. Jahres nach seiner endgültigen Entstehung zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. <sup>3</sup>Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
- (2) <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat die benutzende Person die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder einer oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
- (4) Für die Benutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfristen der Abs. 1 und 2 durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 Reproduktionen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.
- (2) Reproduktionen können durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (3) <sup>1</sup>Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen von Archivgut, das schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter berührt, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig. <sup>2</sup>Bestehende Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten werden durch die Genehmigung oder die Bezahlung der Gebühr gemäß Kommunalem Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Landeshauptstadt München nicht abgelöst, sondern sind gesondert abzugelten. <sup>3</sup>Wer gegen die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 verstößt, kann mit einer Geldbuße von 100 Euro belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungsweg entscheidet das Stadtarchiv. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
- (5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## **§ 11 Schutzrechte**

Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 12 Gebühren und Kosten**

Für die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Bobingen Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Bobingen (Archiv-Gebührensatzung).

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung<sup>1</sup> in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs vom 19.12.2014 außer Kraft.

Bobingen, den 21.12.2022  
Stadt Bobingen



Klaus Förster  
Erster Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Tag der Bekanntmachung: 21.12.2022